

friedlichen Wettstreit dieser beiden Vorlagen wurde, auch unter Benutzung der Geschäftsordnung des Reichstages vor 1933, eine Vorlage erarbeitet, die dann in weiteren sehr umfangreichen Beratungen wiederholt geändert wurde. Die Bemühungen, eine möglichst präzise und alle Möglichkeiten berücksichtigende Geschäftsordnung zu schaffen, führten sogar dazu, daß im Laufe des heutigen Vormittags noch einmal eine Sitzung des Ausschusses stattfand und daß dort noch einige Änderungen, die Ihnen nicht gedruckt vorliegen, beschlossen wurden. Ich werde mir erlauben, sie bei der Besprechung der einzelnen Vorschriften Ihnen vorzutragen.

Ich darf auch noch erwähnen, daß der Herr Präsident der Volkskammer uns bei seiner mehrfachen Anwesenheit sehr behilflich gewesen ist, eine Geschäftsordnung zustande zu bringen, die, so hoffe ich, die einmütige Zustimmung des Hauses finden wird.

Der grundlegende Gedanke für die Geschäftsordnung war, daß wir nicht ein Parlament formalistischer Demokratie sind, sondern daß diese Volkskammer getragen wird von dem Bewußtsein ersprießlicher Zusammenarbeit, wie sie sich in der Blockpolitik ausdrückt, und daß daher Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten nicht als Anlaß benutzt werden, um auf dem Parkett der Volkskammer große Redefechte zu üben. Daher sind manche Änderungen gegenüber den früher üblichen Geschäftsordnungen in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden, während andererseits eine ganze Anzahl von Erfahrungen früherer Parlamente hier ausgewertet wurde.

Es ist vorgesehen, daß beim Zusammentritt der Volkskammer, entsprechend den in allen Parlamenten üblichen Vorgängen, der Alterspräsident die Verhandlungen eröffnet, bis ein Präsident gewählt ist, der dann die weitere Leitung der Verhandlungen durchführt.

Im § 3, der von dem Ausscheiden von Abgeordneten handelt, ist einer jener Gesichtspunkte verwirklicht, die mit dem besonderen Charakter unserer Volkskammer zusammenhängen. Es heißt hier: „Bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Volkskammer haben die Fraktionen das Recht, den Nachfolger zu benennen.“ Diese Benennung erfolgt auf Grund der Beschlüsse der Partei, der der Ausgeschiedene angehört hat.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs handelt von den Organen der Volkskammer, dem Präsidium und dem Ältestenrat. Besonders hervorgehoben zu werden verdient hier die Funktion des Präsidenten. Der Präsident führt die Geschäfte der Volkskammer. Das bedeutet, daß er die gesamte geschäftliche Abwicklung leitet. Ihm zur Seite steht zur Durchführung der Geschäfte des Präsidiums ein Sekretariat der Volkskammer. Auf Grund der Debatte im Ausschuß möchte ich hier ausdrücklich betonen, daß das Sekretariat dem Präsidium insoweit untersteht, als das Präsidium in grundsätzlichen Fragen, wie das wohl selbstverständlich ist und bisher auch geübt wurde, entscheidet. Aber der Präsident ist gewissermaßen als der Geschäftsführer des Präsidiums, als dessen gesetzlicher Vertreter, derjenige, der auch gegenüber dem Sekretariat als der Willensvollstrecker des Präsidiums auftritt.

Der Präsident leitet nicht nur die Geschäfte der Volkskammer, sondern er leitet auch die Sitzungen der Volkskammer, des Präsidiums und des Ältestenrats. Der Ältestenrat ist eine für unsere Volkskammer neue Einrichtung, denn bisher hatten wir nur das Präsidium in Zusammenarbeit mit den Fraktionsvorsitzenden. Es ist aber in allen Parlamenten üblich, einen solchen Ältestenrat zu bestimmen, um die Vereinbarungen über die Abwicklung der Verhandlungen zu treffen. Nach der bisherigen Übung der Volkskammer sollte der Ältestenrat aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen bestehen. Hier habe

ich eine Abänderung gegenüber dem gedruckt vorliegenden Wortlaut vorzutragen. In § 10 Abs. 1 heißt der Schlußsatz: „Das gleiche gilt, falls der Fraktionsvorsitzende bereits Mitglied des Präsidiums ist.“ Dieser Satz ist etwas verunglückt, denn der Fraktionsvorsitzende ist ja dadurch nicht an der Teilnahme behindert, daß er Mitglied des Präsidiums ist. Der Satz soll lauten: „Falls der Fraktionsvorsitzende bereits Mitglied des Präsidiums ist, wird sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.“ Damit wird ausgedrückt, was gemeint ist.

Ich muß noch einmal auf § 7, der vom Sekretariat handelt, zurückkommen. Der zweite Absatz schließt mit dem Satz: „Es“ — nämlich das Sekretariat — „untersteht dem Präsidenten.“ Wir sind in der heutigen Sitzung übereingekommen, diesen Satz zu streichen, so daß also die Rechtslage eintritt, die ich vorhin bereits geschildert habe.

Ich komme nun zu den Sitzungen der Volkskammer. Die Sitzungen der Volkskammer sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit ist nur zulässig auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten. Das entspricht einer Vorschrift der Verfassung. In den Ausschüssen ist dagegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, um die Öffentlichkeit auszuschließen. In der Drucksache fehlt in diesem Satz das Wort „anwesenden“. Es wäre nachzutragen. Der Satz muß also lauten: „In den Ausschüssen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.“, um den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen.

Ich mache auf eine Bestimmung aufmerksam, die sich im § 14 befindet und in der es heißt: „Die Redner haben die stenographischen Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und binnen sieben Tagen, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.“ Es ist dringend erwünscht, daß diese Vorschrift eingehalten wird. Dabei ist zu beachten, daß diese sieben Tage von dem Tage ab gerechnet werden, an dem sich das Manuskript in den Händen des Redners befindet.

Ich komme zur Tätigkeit der Ausschüsse der Volkskammer. Wir haben in der Verfassung eine erhebliche Zahl von Ausschüssen vorgesehen. Sie sind hier in der Geschäftsordnung noch einmal mit aufgenommen worden, weil im Zusammenhang mit einigen Ordnungsvorschriften klarzustellen war, welche der Vorschriften, die allgemein für die Ausschüsse gelten, auch auf diese besonders in der Verfassung festgelegten Ausschüsse anzuwenden sind. Sie werden es mir erlassen, hier im einzelnen auf diese komplizierten Vorschriften einzugehen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Ausschüsse sich zusammensetzen nach der Stärke der Fraktionen, wobei entsprechend den Vorschriften der Verfassung für einzelne Ausschüsse Ausnahmen davon zu machen sind.

Es können auch Vertreter in diese Ausschüsse geschickt werden, für bestimmte Beratungsgegenstände oder allgemein im Falle einer Behinderung des gewählten Ausschußmitgliedes.

Die Ausschüsse arbeiten unter der Leitung eines Vorsitzenden, mehrerer Stellvertreter und eines Schriftführers. Es ist also notwendig, daß jeder Ausschuß zu Beginn seiner Tätigkeit sich konstituiert und diese Wahlen vornimmt.

Über die Ausschußsitzungen selbst einige kurze Bemerkungen! Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuß ein. Er muß allerdings der Ordnung wegen dem Präsidenten und der Regierung hiervon rechtzeitig Mitteilung machen; dem Präsidenten deshalb, damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausschußsitzungen auch ordnungsgemäß abwickeln zu können, der Regierung, weil sie in sehr vielen Fällen, wahrscheinlich in den meisten Fällen, Gelegenheit haben muß, sich zu der Stellung-